

## Bauvorhaben richtig vorbereiten - Ein Leitfaden für Gesuchstellende

(Version 12.11.2018)

---



## **«Die Zukunft bauen, heisst die Gegenwart bauen.»**

Antoine de Saint-Exupéry

---

Beim Bauen ist es wie allgemein im Leben: Tut man das Richtige zur rechten Zeit, kommt man gut voran und bringt Projekte erfolgreich zum Abschluss.

Dieser Leitfaden unterstützt Sie dabei, Ihr Bauvorhaben in Thun effizient und richtig vorzubereiten und die nötigen Gesuchsunterlagen für das Bewilligungsverfahren korrekt zu erstellen.

Um Ihnen bei der Ausarbeitung des Baugesuchs zu helfen, haben wir auf den folgenden Seiten die wichtigsten Aspekte zusammengefasst, die es zu beachten gilt. Selbstverständlich stehen Ihnen die Mitarbeitenden des Bauinspektorats gerne für weitere Auskünfte und Hilfestellungen zur Verfügung.

Wir freuen uns auf eine angenehme Zusammenarbeit und wünschen Ihnen für die Realisierung Ihres Bauvorhabens alles Gute.

Bauinspektorat Thun

## Inhaltsverzeichnis

### 1. Allgemeines

---

- 1.1 Kommunikation
- 1.2 Grundlagenbescheid
- 1.3 Zonenvorschriften
- 1.4 Grundbucheinträge

### 2. Verfahren

---

- 2.1 Bauvoranfrage
- 2.2 Ordentliches Baubewilligungsverfahren
- 2.3 Kleines Baubewilligungsverfahren
- 2.4 Profile
- 2.5 Koordination des Verfahrens
- 2.6 Einsprachen

### 3. Baugesuchsunterlagen

---

- 3.1 Planunterlagen
- 3.2 Formulare
- 3.3 Berechnungen
- 3.4 Ausnahmegesuche
- 3.5 Zustimmungserklärung
- 3.6 Näherbau-, Grenzbau- und Überbaurechte
- 3.7 Weitere Unterlagen

### 4. Anhang

---

- 4.1 Checkliste Planunterlagen
- 4.2 Merkblatt Fachausschuss Bau- und Aussenraumgestaltung FBA (Städtebau)
- 4.3 Merkblatt Energie (Fachstelle Energie und Umwelt)
- 4.4 Links im Internet

# **1. Allgemeines**

## **1.1 Kommunikation**

---

Auch beim Bauen ist es wichtig, miteinander zu reden: Eine offene Kommunikation ist wichtig, damit das Baubewilligungsverfahren möglichst rasch und reibungslos abgewickelt werden kann. Bestimmen Sie dazu seitens der Bauherrschaft oder Projektleitung die verantwortliche Person, die mit dem Bauinspektorat Kontakt aufnimmt.

Bei grösseren Vorhaben empfehlen wir Ihnen, mit den zuständigen kantonalen Stellen in einem frühen Stadium Kontakt aufzunehmen. So können allfällige Auflagen oder Nebenbestimmungen bereits in die Projektierung einfliessen und Konfliktsituationen frühzeitig erkannt werden.

## **1.2 Grundlagenbescheid**

---

Sie können beim Bauinspektorat einen Grundlagenbescheid über die Bauparzelle anfordern. Er gibt als Ergänzung zum Baureglement und Zonenplan Aufschluss über die zentralen baurechtlichen Grundlagen und die weiteren Planungsgrundlagen für ein bestimmtes Areal.

## **1.3 Zonenvorschriften**

---

Die Vorschriften der baurechtlichen Grundordnung haben Einfluss auf das geplante Bauvorhaben, ebenso weitere Vorschriften, zum Beispiel Überbauungsordnungen, Strassenpläne sowie Vorgaben aus dem Bauinventar, betreffend Gewässerschutzzonen oder vorhandene Altlasten.

## **1.4 Grundbucheinträge**

---

Wir empfehlen Ihnen, sich zu Beginn der Planung über allfällige privatrechtliche Grundbucheinträge beim Grundbuchamt zu informieren.

## **2. Verfahren**

### **2.1 Bauvoranfrage**

---

Mittels schriftlicher Bauvoranfrage können Sie bei der Baubewilligungsbehörde zu spezifischen Fragen eine Auskunft einholen. Damit wir Ihr Anliegen beurteilen können, bitten wir Sie zu definieren, welche konkreten Fragen geprüft werden sollen. Diese Möglichkeit empfehlen wir insbesondere dann zu nutzen, wenn Ausnahmegesuche gestellt werden sollen oder sich für die Projektentwicklung baurechtliche, gestalterische oder verfahrensrechtliche Fragen stellen. Sie können dadurch die Chancen und Risiken eines Bauvorhabens besser einschätzen und die Erkenntnisse aus der Bauvoranfrageantwort zu einem frühen Zeitpunkt in die Projektierung einfließen lassen. Bei Bauvoranfragen wird lediglich eine summarische Einschätzung eines Bauvorhabens vorgenommen. Eine verbindliche Beurteilung erfolgt im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens.

### **2.2 Ordentliche Baubewilligung**

---

Gesuche zur Erteilung der ordentlichen Baubewilligung werden durch die Baubewilligungsbehörde publiziert und öffentlich aufgelegt.

### **2.3 Kleine Baubewilligung**

---

Das Gesuch zur Erteilung der kleinen Baubewilligung gemäss Art. 27 BewD wird nicht veröffentlicht, sondern nur den betroffenen Grundeigentümern vorgelegt. Um das Verfahren zu beschleunigen, kann die Bauherrschaft das schriftliche Einverständnis der benachbarten Grundeigentümer selber einholen. Für die kleine Baubewilligung gelten ansonsten die gleichen Anforderungen wie bei der ordentlichen Baubewilligung.

### **2.4 Profile**

---

Die Hauptabmessungen des Bauvorhabens müssen beim Einreichen des Baugesuches profiliert sein, damit das Bauinspektorat vor der Publikation die Profile überprüfen kann. Die Profilierung muss bestehen bleiben, bis über das Bauvorhaben rechtskräftig entschieden ist.

### **2.5 Koordination des Verfahrens**

---

Das Baubewilligungsverfahren ist das Leitverfahren für alle Nebenbewilligungen, die ein Bauvorhaben erfordern kann. Mittels Verfahrensprogramm gelangen die Unterlagen koordiniert an alle betroffenen Amts- und Fachstellen. Daher ist es wichtig, dass die Gesuchsunterlagen in ausreichender Anzahl eingereicht werden.

### **2.6 Einsprachen**

---

Eingereichte Einsprachen und Rechtsverwahrungen werden Ihnen nach Ablauf der Auflagefrist zur Stellungnahme zugestellt. In der Stellungnahme sollten Sie dem Bauinspektorat mitteilen, ob Sie an einer Einigungsverhandlung interessiert sind. Die Durchführung einer Einigungsverhandlung ist nicht vorgeschrieben. Um Einsprachen vorzubeugen, empfehlen wir Ihnen, die direkt anstossenden Nachbarn über das Bauvorhaben frühzeitig zu informieren.

### 3. Baugesuchsunterlagen

#### 3.1 Planunterlagen

---

Versehen Sie alle Pläne einschliesslich Situationsplan mit Datum und Unterschrift der Gesuchstellenden und der Projektverfassenden. Heben Sie neu zu erstellende Teile mit roter, abzubrechende mit gelber und bestehende Bauteile mit schwarzer Farbe hervor.

Der Situationsplan (Art. 10, 12 und 13 BewD) im Massstab 1:500 oder 1:1000 muss ein vom Nachführungsgeometer (Dütschler+Partner AG, Fliederweg 11, 3600 Thun, Tel. +41 033 225 40 50) unterzeichnetes, aktuelles Original exemplar sein. Das Bauvorhaben muss auf dem Situationsplan farbig gekennzeichnet sein. Der Baukörper (Länge und Breite) und die Abstände zu den Parzellengrenzen sowie zu bestehenden Gebäuden auf dem gleichen Grundstück sind zu vermessen. Es muss ein Höhenfixpunkt angegeben werden. Achten Sie darauf, dass auch die Erschliessung (Zufahrt, Anzahl Parkplätze usw.) eingezeichnet ist.

Aus den Projektplänen (Art. 10, 14 und 15 BewD) muss der Inhalt des Bauvorhabens für Aussenstehende ersichtlich sein. Alle Bauteile sind zu vermessen (z.B. Boden- und Fensterflächen pro Raum, Wandstärke, Dämmung). Geben Sie die genaue Zweckbestimmung der Räume an. Bei Garagen und Parkplätzen muss auch die Zufahrt vermassst und der Anschluss an die öffentliche Strasse dargestellt werden. Aus den Unterlagen muss hervor gehen, dass die Sichtverhältnisse den einschlägigen Normen entsprechen (siehe separates Merkblatt Sichtweiten und -felder). Im Schnitt und in den Fassaden muss die Höhe der Räume sowie die Gebäudehöhe ab bestehendem oder fertigem Terrain eingetragen sein (Anhang 1.1 BR Thun 2002).

Reichen Sie bei Neubauten (Ein-/Mehrfamilienhäuser, Gewerbebauten) oder aussenraumrelevanten Um- und Anbauten zusammen mit dem Baugesuch einen Umgebungsgestaltungsplan ein. Aus diesem sollen die generelle Gestaltungsabsicht und das aussenräumliche Konzept hervorgehen. Der Massstab der Pläne soll demjenigen der Baugesuchspläne entsprechen (in der Regel 1:100). Der Plan soll, wo sinnvoll, durch Schnitte und Details ergänzt werden. Terrainveränderungen (mit Koten), Stützmauern (mit Koten und Materialangabe), Zufahrten, interne Erschliessung, Park-, Veloabstell- und Spielplätze sowie Aufenthaltsbereiche, Belagsarten (Materialangabe), Baumarten, Rodungen, Neupflanzungen, Art der Einfriedungen und Abschlüsse gegenüber Nachbargrundstücken sind Bestandteile des Umgebungsgestaltungsplans.

#### 3.2 Formulare

---

Die Baugesuchsformulare können Sie online beziehen (<http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/baubewilligungen/baubewilligungen/baugesuchsformulare.html>). Die Rückseite der Formulare gibt Aufschluss über die benötigten Beilagen und die Anzahl Kopien, die eingereicht werden müssen. Es ist wichtig, dass auf den Formularen alle relevanten Punkte ausgefüllt sind. Die Formulare sind zu unterzeichnen.

### 3.3 Berechnungen

---

#### **Ausnützungsziffer**

Für jedes Bauvorhaben, das eine Erweiterung oder Zweckänderung der Bruttogeschossfläche vorsieht, muss den Unterlagen eine detaillierte Berechnung der Ausnützungsziffer beigelegt werden. Bei kleineren Änderungen reicht dazu die Tabelle auf dem Formular 1.0. Zeigen Sie bei grösseren Vorhaben die Berechnung separat und nachvollziehbar (z.B. mit kolorierten Planunterlagen) auf.

#### **Abstellplätze / Parkierung**

Die Bemessung der Abstellplätze für Fahrzeuge richtet sich nach Art. 49 ff Bauverordnung (BauV). Reichen Sie eine detaillierte Berechnung der erforderlichen Abstellplätze ein.

#### **Spielplätze / Aufenthaltsbereiche**

Die Bemessung der Spielplätze und Aufenthaltsbereiche richtet sich nach Art. 42 ff BauV. Reichen Sie eine detaillierte Berechnung der erforderlichen Flächen ein.

### 3.4 Ausnahmegesuche

---

Weicht ein Bauvorhaben von öffentlich-rechtlichen Vorschriften ab, muss zusammen mit dem Baugesuch ein begründetes Ausnahmegesuch nach Art. 26 Baugesetz (BauG) eingereicht werden. Damit eine Ausnahmegewilligung erteilt werden kann, müssen folgende Punkte kumulativ erfüllt sein:

- a) Es müssen besondere Verhältnisse vorliegen. Diese sind beispielsweise gegeben bei einer ungewöhnlichen Parzellenform oder bei speziellen topografischen Gegebenheiten. Der Wunsch nach einer Ideallösung oder intensives Ausnutzungsstreben gelten nicht als besondere Verhältnisse.
- b) Es dürfen keine öffentlichen Interessen beeinträchtigt werden. Die Erteilung einer Ausnahmegewilligung darf sich nicht negativ auf andere öffentliche Interessen (z.B. Verkehrssicherheit) auswirken.
- c) Es dürfen keine wesentlichen nachbarlichen Interessen verletzt werden. Wenn während der Bekanntmachung keine Einsprachen eingehen, wird davon ausgegangen, dass keine wesentlichen nachbarlichen Interessen verletzt werden.

### 3.5 Zustimmungserklärung

---

Bei Bauvorhaben nach Art. 27 Dekret über das Baubewilligungsverfahren (BewD), die keiner Publikation bedürfen, können Sie die schriftlichen Zustimmungen sämtlicher betroffener Grundeigentümer einholen. Die benachbarten Grundeigentümer bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie die Gesuchsunterlagen eingesehen und gegen das projektierte Bauvorhaben keine Einwendungen haben und keine Einsprache erheben werden.

### 3.6 Näherbau-, Grenzbau- und Überbaurechte

---

Werden Grenzabstände zu nachbarlichem Grund unterschritten, ist ein Näherbau-, Grenzbau- oder Überbaurecht vom betroffenen Nachbarn erforderlich. Zwar genügt aus öffentlich-rechtlicher Sicht die einfache Schriftlichkeit; wir empfehlen Ihnen jedoch die Eintragung im Grundbuch. Im Gegensatz zu einer Zustimmung (siehe oben) muss in solchen Fällen explizit auf das «Näherbaurecht», «Grenzbaurecht» bzw. «Überbaurecht» hingewiesen werden. Die Parzelle des benachbarten Grundstücks kann dadurch belastet werden.

### 3.7 Weitere Unterlagen

---

Die Behörde kann weitere Unterlagen wie Angaben über die Konstruktion, den Bauvorgang und die Sicherheitsvorkehrungen, Fotomontagen, Modelle, Berechnungen und Schattendiagramme verlangen (Art. 15 BewD).



## 4. Anhang

### 4.1 Checkliste Planunterlagen

---

#### 4.1.1 Situationsplan (vgl. auch Art. 10,12 und 13 BewD)

---

- Ist ein aktueller, vom Nachführungsgeometer (Dütschler + Naegeli AG, Fliederweg 11, 3600 Thun) unterzeichneter Plan mit Grundeigentümerliste vorhanden?
- Sind alle Abstände zu Strassen, Grenzen und Gebäuden eingetragen?
- Sind die Aussenmasse des Gebäudegrundrisses eingetragen?
- Sind die Zufahrten und Abstellplätze eingezeichnet?
- Sind Bau- und Strassenlinien, Höhenkoten und öffentliche Leitungen eingetragen?
- Ist ein Höhenfixpunkt mit Höhenangabe eingetragen (bei Neubauten)?
- Sind die baupolizeilichen Angaben mit Farben eingetragen (rot: neu, gelb: Abbruch, schwarz: bestehend)?
- Ist der Plan von den Gesuchstellenden und von den Projektverfassenden unterzeichnet?

#### 4.1.2 Projektpläne (vgl. auch Art. 10,14 und 15 BewD)

---

##### Grundrisse

- Liegen sämtliche Geschossgrundrisse vor?
- Sind die Angaben der Zweckbestimmung und die Masse der Räume eingetragen?
- Ist die Stärke der Aussenwände und ihrer Dämmung angegeben?
- Sind die Boden- und Fensterflächen in m<sup>2</sup> eingetragen?
- Bei Umbauten: Kennzeichnung der neuen (rot), abzubrechenden (gelb) und alten (schwarz) Bauteile.
- Sind die Pläne von den Gesuchstellenden und von den Projektverfassenden unterzeichnet?

##### Schnitte

- Liegen sämtliche nötigen Schnittpläne vor?
- Sind die lichte Geschosshöhe, die Deckenmasse, die Kniestockhöhe und oberkant Erdgeschoss bezüglich Fixpunkt eingetragen?
- Sind die Hauptdimensionen und die Dachkonstruktion (Wärmedämmung) eingetragen?
- Ist die Lage der Schnitte in den Grundrissplänen eingetragen?

- Sind das gewachsene Terrain mit einer gestrichelten und das fertige Terrain mit einer durchgezogenen Linie eingetragen und beschriftet?
- Bei Umbauten: Kennzeichnung der neuen (rot), abzubrechenden (gelb) und alten (schwarz) Bauteile.
- Sind die Pläne von den Gesuchstellenden und von den Projektverfassenden unterzeichnet?

### **Fassaden**

- Liegen sämtliche nötigen Fassadenpläne vor?
- Ist die Gebäudehöhe an jeder Gebäudeecke eingetragen und die Höhenlage von oberkant Erdgeschossboden markiert?
- Sind das gewachsene Terrain mit einer gestrichelten und das fertige Terrain mit einer durchgezogenen Linie eingetragen und beschriftet?
- Ist die Sockelhöhe klar ersichtlich und vermasst?
- Bei Umbauten: Kennzeichnung der neuen (rot), abzubrechenden (gelb) und alten (schwarz) Bauteile.
- Sind die Pläne von den Gesuchstellenden und von den Projektverfassenden unterzeichnet?

### **Umgebung**

- Ist ein Umgebungsgestaltungsplan notwendig (bei aussenraumrelevanten Bauvorhaben)?
- Sind Angaben und Vermassung der Böschungen und Stützmauern, inkl. Materialien vorhanden?
- Sind Angaben zur Art der Einfriedungen vorhanden?
- Sind die Bezeichnungen der Beläge (Rasen, Asphalt, ...) vorhanden?
- Ist die Grüngestaltung (auch Rodungen), inkl. Bezeichnung der Baum- und Heckenarten (bestehend / neu) angegeben?
- Sind die erforderlichen Spielplätze und Aufenthaltsbereiche eingezeichnet und mit Flächenangaben versehen?
- Liegen die zum Verständnis notwendigen Schnitte vor?
- Ist bezeichnet, welche Zufahrten und Abstellplätze bestehend und welche neu sind?
- Sind die Sichtbermen bei der Zufahrt eingezeichnet?
- Bei Umbauten: Kennzeichnung der neuen (rot), abzubrechenden (gelb) und alten (schwarz) Bauteile.
- Sind die Pläne von den Gesuchstellenden und von den Projektverfassenden unterzeichnet?

Baukultur ist eine gemeinsame Herausforderung für die Öffentlichkeit, für Auftraggebende, Planende und die Bauwirtschaft.

Baukultur umfasst die gesamte gebaute Umwelt und betrifft alle. Sie schliesst die Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft mit ein und betrifft sowohl herausragende Werke als auch den gebauten Alltag. Die Gestaltungsqualität von Gebäuden, die Identität von Quartieren sowie die Attraktivität von Strassen und Plätzen werden durch das Thuner Baureglement und eine gute Zusammenarbeit aller beteiligten Akteure gefördert.

Im Baureglement sind die quantitativen Bestimmungen auf ein Minimum reduziert. Entsprechend grösser ist der Spielraum für die Entwicklung der Baukultur auf der Grundlage qualitativer Beurteilungskriterien. So wurden zum Beispiel Struktur- und Ortsbildgebiete ausgeschieden, in denen nicht mehr die baupolizeilichen Masse massgebend sind, sondern die vorherrschende und prägende Bebauung berücksichtigt wird.

Quantitative Angaben lassen sich messen, qualitative Kriterien werden hingegen fachlich beurteilt. Der beratende Fachausschuss Bau- und Aussenraumgestaltung (FBA) der Stadt Thun wird von der Baubewilligungsbehörde beigezogen, wenn es um Vorhaben geht, die für das Strassen- und Landschaftsbild von Bedeutung sind oder spezielle baugestalterische Fragen aufwerfen. Der FBA beurteilt Bauvoranfragen und Baugesuche sowie Bauvorhaben, die Gestaltungsfreiheit gemäss kantonalem Baugesetz oder wesentliche gestalterische Fragen betreffen.

Vorsitzende des Ausschusses ist der Vorsteher oder die Vorsteherin der Direktion Stadtentwicklung. Dem FBA gehören fünf unabhängige Fachleute in Architektur, Landschaftsarchitektur, Raumplanung und Städtebau an. Beratend und ohne Stimmrecht nehmen zudem der Stadtarchitekt sowie der Bauinspektor immer an den Sitzungen teil. Nach Bedarf kommen weitere Berater aus dem Planungsamt, dem Tiefbauamt, dem Amt für Stadtliegenschaften sowie von der kantonalen Denkmalpflege hinzu.

Die FBA-Sitzungen finden monatlich statt. Dazwischen bereitet eine zweiköpfige FBA-Delegation die Geschäfte unter der Leitung des Stadtarchitekten vor. Je nach Thema werden die Geschäfte direkt von der FBA-Delegation beurteilt.

Möchten Sie Energie effizienter nutzen und sparen? Die regionale Energieberatung ist Anlaufstelle für die Bevölkerung und Unternehmen. Die Fachstelle Energie und Umwelt koordiniert die Aktivitäten der Energiestadt Thun (siehe unten).

### 4.3.1 Gesetzliche Grundlagen

---

Kantonales Energiegesetz  
(KE nG; BSG 741.1), in Kraft seit 1. Januar 2012  
<https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/573>

Kantonale Energieverordnung  
(KE nV; BSG 741.111), in Kraft seit 1. Januar 2012  
<https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/1077>

#### **Energetische Sanierung der Gebäudehülle**

Gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. c BewD ist das Unterhalten und Ändern von Bauten und Anlagen baubewilligungsfrei, wenn keine bau- oder umweltrechtlich relevanten Tatbestände betroffen sind. Die aktuellen Energievorschriften müssen aber immer eingehalten werden. Die Formulare für den Energienachweis (Einzel- oder Systemnachweis) finden Sie unter

[http://www.bve.be.ch/bve/de/index/energie/energie/energievorschriften\\_bau/energieordner.html](http://www.bve.be.ch/bve/de/index/energie/energie/energievorschriften_bau/energieordner.html)

#### **Bewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien**

Die kantonalen Richtlinien für bewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien legen verbindlich fest, welche Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (Sonnen- und Windenergie) von der Baubewilligungspflicht befreit sind. Sie können beim Amt für Umweltkoordination und Energie, Reiterstrasse 11, 3011 Bern oder via Internet bezogen werden. Wärmepumpenanlagen ausserhalb des Gebäudes (z.B. Luft-Wasser-Wärmepumpen) sind immer baubewilligungspflichtig, im Gebäude meist baubewilligungsfrei (Kapitel 3.4 und 3.3 der Richtlinie). Erdwärmesonden und die Nutzung des Grundwassers erfordern keine Baubewilligung, aber immer Bewilligungen des kantonalen Amtes für Abfall, Wasser und Abwasser AWA (siehe [www.bve.be.ch/bve/de/index/energie/energie/waermepumpen.html](http://www.bve.be.ch/bve/de/index/energie/energie/waermepumpen.html)).

#### **Heizungersatz (Feuerungsanlagen)**

Die Baubewilligungspflicht ist immer gegeben, wenn eine Änderung im Innern eines Gebäudes die Brandsicherheit betrifft (Art. 6 Abs. 1 Bst. d BewD). Die Umstellung von Feuerungsanlagen (Öl auf Holz, Öl auf Gas, Holz auf Gas, Gas auf WKK [Wärmeerkraftkoppelung] usw.) ist demnach immer baubewilligungspflichtig.

#### **Überkommunaler Richtplan Energie Thun, Steffisburg, Heimberg, Uetendorf**

Der Richtplan legt prioritäre Versorgungsgebiete fest (KE nV Art. 3). Er ist behördenverbindlich, nicht aber grundeigentümergebunden. Für die Beratung bei der Wahl des empfohlenen bzw. geeigneten Energieträgers bzw. Heizungssystems wird der frühzeitige Beizug der Regionalen Energieberatung empfohlen. Auskünfte zu den prioritären Versorgungsgebieten erteilt bei Heizungssanierungen die Regionale Energieberatung, in allen übrigen Fällen das Bauinspektorat der Stadt Thun.

<http://www.thun.ch/stadtverwaltung/abteilungenaemter/planungsamt/grundlagen-und-plaene.html#c50908>

### 4.3.2 Nützliche Adressen

---

Stadt Thun, Planungsamt  
Fachstelle Energie und Umwelt, Postfach 145, 3602 Thun  
033 225 86 69, [michael.gassner@thun.ch](mailto:michael.gassner@thun.ch), [www.thun.ch/energiestadt](http://www.thun.ch/energiestadt)

Regionale Energieberatung Thun Oberland-West,  
Industriestrasse 6, Postfach 733, 3607 Thun  
033 225 22 90, [info@regionale-energieberatung.ch](mailto:info@regionale-energieberatung.ch),  
<https://regionale-energieberatung.ch/de/>

## 4.4 Links im Internet

---

### 4.4.1 Gesetzliche Grundlagen

---

Baugesetz (BauG)

<https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/1495>

Bauverordnung (BauV)

<https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/1522>

Baubewilligungsdekret (BewD)

<https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/1317>

Koordinationsgesetz (KoG)

<https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/392>

Baureglement und Zonenplan Stadt Thun

<http://www.thun.ch/stadtverwaltung/abteilungenaemter/planungsamt/grundlagen-und-plaene.html>

### 4.4.2 Formulare

---

Baugesuchsformulare

<http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/baubewilligungen/baubewilligungen/baugesuchsformulare.html>

Gesuchsformulare Energie

[http://www.bve.be.ch/bve/de/index/energie/energie/energievorschriften\\_bau/energieordner.html](http://www.bve.be.ch/bve/de/index/energie/energie/energievorschriften_bau/energieordner.html)

### 4.4.3 Richtlinien

---

Erneuerbare Energien

[http://www.bve.be.ch/bve/de/index/energie/energie/downloads\\_publicationen.assetref/dam/documents/BVE/AUE/de/aue\\_en\\_richtlinien\\_erneuerbare\\_energien\\_150224\\_d.pdf](http://www.bve.be.ch/bve/de/index/energie/energie/downloads_publicationen.assetref/dam/documents/BVE/AUE/de/aue_en_richtlinien_erneuerbare_energien_150224_d.pdf)

### 4.4.4 Stadtverwaltung

---

Bauinspektorat

<http://www.thun.ch/stadtverwaltung/abteilungenaemter/bauinspektorat.html>

Abteilungen / Ämter

<http://www.thun.ch/stadtverwaltung/abteilungenaemter/abteilungenaemter.html>